



COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern

Gültig ab 28. Juni 2021

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- In allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen gilt eine **Maskentragpflicht** ab dem 12. Altersjahr.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Für das Training in Innenräumen und im Aussenbereich gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.

Contact Tracing

- Bei Aktivitäten in Innenräumen sind die Vereine angehalten, die Teilnehmenden der Trainings zu erfassen und während mindestens 14 Tagen nach dem Training aufzubewahren. Damit wird eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen ermöglicht.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Der **Trainingsbetrieb** ist in Innenräumen und Aussenbereichen ohne Einschränkungen möglich. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben.
- **Wettkämpfe** dürfen ausgetragen werden.
- **Kontaktsportarten** sind erlaubt.
- **Veranstaltungen mit Zertifikat:** Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- **Veranstaltungen ohne Zertifikat:**
 - Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.
 - Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 - Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
 - Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
 - Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden, ebenfalls besteht weiterhin eine Maskenpflicht.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

Ergänzende Massnahmen / Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

3 Gastronomie / Office

Der Gastronomiebereich / das Office in der Turnhalle kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

4 Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

5 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 28. Juni 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 31. Mai 2021.

Grossaffoltern, 28. Juni 2021

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri